

Amtliches

Stadt Rietberg

Bekanntmachung

(„Die Glocke“, Nr. 292 vom 17. 12. 1990)

1. Änderung

der Satzung über die Festlegung der Grenzen und sonstigen Festsetzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Rüschfeld“ in der Gemarkung Varenzell der Stadt Rietberg

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I Seite 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 13. 8. 1984 in der zur Zeit geltenden Fassung (GV NW S. 475/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 30. 8. 1990 beschlossen:

§ 1

Das im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg zur inneren Auffüllung und Ordnung der Bausubstanz bestimmte Gebiet „Rüschfeld“ in der Gemarkung Varenzell ist in seinen Grenzen durch Satzung vom 9. 9. 1988 über die Festlegung der Grenzen und sonstigen Festsetzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Rüschfeld“ in der Gemarkung Varenzell der Stadt Rietberg als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt worden.

Der Satzungsbereich ergibt sich aus dem Grundkartenausschnitt, der Bestandteil dieser Satzung ist. In dem Grundkartenausschnitt sind die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles umrandet.

§ 2

Durch die 1. Änderung werden gem. § 9 Abs. 1 BauGB für den Geltungsbereich der Satzung folgende Festsetzungen getroffen:

Der Satzungsbereich wird insgesamt als „Dorfgebiet“ nach § 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. 1. 1990 (BGBl. I, Seite 132) festgesetzt.

Das Dorfgebiet wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen und zur Wahrung der dörflichen Struktur gegliedert (§ 1 Abs. 4, i. V. m. Abs. 9 BauNVO). Die auf den Grundstücken jeweils zulässigen Nutzungsarten sind in dem zu dieser Satzung gehörenden Grundkartenausschnitt bezeichnet. Darüber hinaus wird zur Sicherstellung einer aufgelockerten, dem dörflichen Charakter entsprechenden Bauweise festgesetzt, daß in „sonstigen Wohngebäuden“ max. zwei Wohnungen zulässig sind und die Grundstücksgröße je Wohngebäude mindestens 800 m² betragen muß (§ 9 [1] Ziff. 6 und 3 BauGB).

Hinweise:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde oder dem Lippischen Landesmuseum Detmold (Telefon 05231/25231) im Auftrag des Amtes für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz).

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 3

Die Satzung wird nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 34 Abs. 5 i. V. m. § 22 Abs. 3 sowie § 11 Abs. 3 BauGB am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung gem. § 12 BauGB rechtskräftig.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Rietberg am 30. 8. 1990 beschlossene 1. Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen und sonstigen Festsetzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Rüschfeld“ in der Gemarkung Varenzell der Stadt Rietberg ist dem Regierungspräsidenten in Detmold gem. § 34 Abs. 5 i. V. m. § 22 Abs. 3 sowie § 11 Abs. 3 des Baugesetzbuches angezeigt worden.

Der Regierungspräsident in Detmold hat mit Verfügung vom 19. 10. 1990 (Az.: 35.22.40-208/R.1) erklärt, daß gegen die vom Rat der Stadt Rietberg am 30. 8. 1990 beschlossene 1. Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen und sonstigen Festsetzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Rüschfeld“ in der Gemarkung Varenzell der Stadt Rietberg eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Vorstehende Satzung sowie die Erklärung des Regierungspräsidenten vom 19. 10. 1990 werden hiermit gem. § 34 Abs. 5 i. V. m. § 22 Abs. 3 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I, Seite 2253) sowie § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 13. 8. 1984 (GV NW Seite 475/SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung ortsüblich bekanntgemacht. Die Satzung liegt ab sofort während der Dienststunden:

- montags bis freitags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr -
- dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr -
- donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr -

Im Rathaus der Stadt Rietberg, Amt 60, Zimmer 26, Rügenstraße 1, 4835 Rietberg 1, öffentlich aus. Dort kann die Satzung von jedermann eingesehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen und sonstigen Festsetzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Rüschfeld“ in der Gemarkung Varenzell der Stadt Rietberg in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rietberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Auszug
aus der
Tageszeitung
"Die Glocke"
vom 17.12.1990

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

- a) nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind,
- b) nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB der Entschädigungsberechtigte die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen kann, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt, und
- c) nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

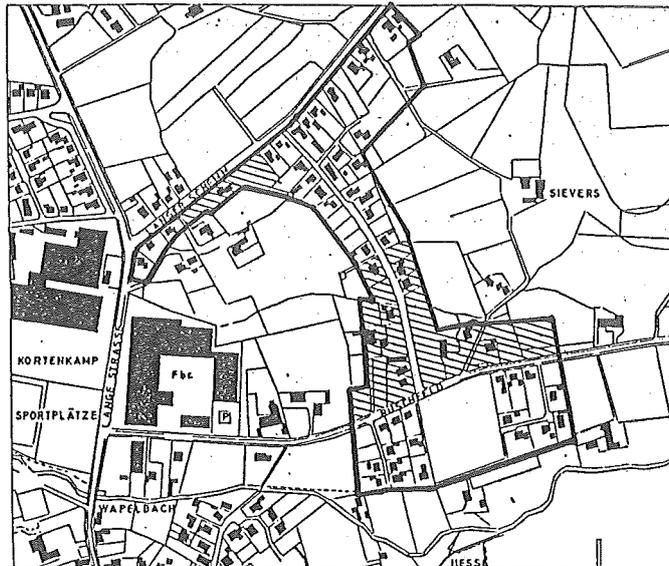
Rietberg, den 11. 12. 1990

Der Bürgermeister
Deitert

Anlage

zur 1. Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen und sonstigen Festsetzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Rüschfeld“ in der Gemarkung Varenzell der Stadt Rietberg

Grundkartenausschnitt M. 1:5000



Satzungsgebietsgrenze —————

Das Satzungsgebiet wird als Dorfgebiet gem. § 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. 1. 1990 (BGBl. I, Seite 132) festgesetzt.

Gemäß § 5 Abs. 1 BauNVO dienen Dorfgebiete der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der

Versorgung der Bewohner des Gebietes dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschl. ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.

In den **schraffierten Gebietsteilen** sind Nutzungen nach § 5 Abs. 2

Ziffer 1 (Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude),

Ziffer 2 (Kleinsiedlungen einschl. Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen),

Ziffer 3 (sonstige Wohngebäude),

Ziffer 6 (sonstige Gewerbebetriebe) und

Ziffer 8 (Gartenbaubetriebe)

der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig.

In den **nicht schraffierten Gebietsteilen** sind neben sonstigen Wohngebäuden gem. § 5 Abs. 2 Ziffer 3 BauNVO auch sonstige Gewerbebetriebe gem. § 5 Abs. 2 Ziffer 6 BauNVO zulässig.